

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 77 (1968)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** "Zwischen Verrat und Menschlichkeit" : zu einem Buch über die 1. Ostfrontmission 1941/42

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# «Zwischen Verrat und Menschlichkeit»

Zu einem Buch über die 1. Ostfrontmission 1941/42 \*

denken auf diesem Gebiet anregen. Unserer Meinung nach verlangt es die Achtung vor der Würde der menschlichen Person nicht nur, dass man um jedes Menschenleben kämpft, solange noch irgendeine Aussicht auf Erfolg besteht, sondern auch, dass man Menschen, deren irdisches Ende nach dem Ratschluss Gottes gekommen ist, auch das Recht auf ihr Sterben, auf ihren Tod lässt.

PD Dr. med. Rudolf Bucher, als Leutnant der Sanität in den ersten Kriegsjahren Fachbearbeiter für den Bluttransfusionsdienst im Armeestab, nahm auf Aufforderung des damaligen Oberfeldarztes, Oberstbrigadier Vollenweider, an der ersten schweizerischen Aerztemission an der deutschen Ostfront teil. Er hat seine dortigen Erlebnisse und Erfahrungen nunmehr in einem Buche veröffentlicht, das auszugsweise auch in der «Schweizer Illustrierten» erschienen ist. Diese Publikation wäre an und für sich nichts Aussergewöhnliches – «Enthüllungen» sind heute an der Tagesordnung –, erstaunlich daran ist nur, dass der Verfasser damit 25 Jahre zugewartet hat, nachdem, wie er selbst beschreibt, es erst der Autorität unserer obersten Landesbehörde gelang, ihn nach seiner Rückkehr in die Schweiz von seinen öffentlich gehaltenen Vorträgen abzubringen, die nicht nur unserer Neutralitätspolitik zuwiderliefen, sondern sogar eine Gefährdung der Existenz unseres Staates bedeuten konnten. Wenn man die Haltung des Bundesrates und der Armeeleitung in der damaligen Zeit (1942) beurteilt, darf man nicht vergessen, dass es nicht einmal des Einsatzes der Waffen bedurfte hätte, wenn sich Deutschland die Schweiz hätte gefügig machen wollen. Die Unterbindung der in den Händen der Achsenmächte befindlichen Importwege hätte nämlich damals bereits genügt, um unsere Bevölkerung binnen kurzem einfach auszuhungern. Die für die Ostfrontmission massgeblichen Persönlichkeiten – Oberstdivisionär von Muralt, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Oberstdivisionär Bircher, Oberstbrigadier Vollenweider, Dr. E. Ruppaner, Oberst von Wyttensbach, Oberstleutnant Martz, Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes – leben heute alle nicht mehr und können sich nicht selber gegen die geäusserten Verdächtigungen und Anschwärzungen zur Wehr setzen. Unsere Pflicht ist es daher, unserer Mitwelt die Situation, die Voraussetzungen und die Rechtslage objektiv und auf Grund der im Schweizerischen Roten Kreuz archivierten Dokumente und Protokolle darzustellen. Eindrücklich schildert der Verfasser die erschütternde Not der verwundeten Soldaten, die Verlassenheit der dem Tode Geweihten, die entsetzliche Grausamkeit des Krieges auf beiden Seiten, die den Menschen zum Tier werden liess. Aus diesen Berichten allein schon geht die Notwendigkeit einer Hilfe hervor, die eine ausreichende, rein humanitäre Rechtfertigung zur Entsendung

*Vom 11. bis 14. Mai findet in München ein vom katholischen Weltbund für Krankenpflege (CICCIAMS) organisierter Kongress statt. Das Programm sieht verschiedene Referate vor, die unter dem Motto «Menschenrechte und Gesundheit in der Welt» stehen. Aus diesem Anlass veröffentlichen wir den vorstehenden Artikel. Gleichzeitig möchten wir einen kurzen Hinweis auf die Bedeutung und die Ziele des katholischen Weltbundes für Krankenpflege geben. Dies scheint uns um so gerechtfertiger, als hier Probleme diskutiert und wertvolle Anregungen in die Tat umgesetzt werden, die über ein einzelnes Glaubensbekenntnis hinaus Beachtung verdienen. Seit seiner Gründung im Jahre 1933 strebte das internationale Studienkomitee katholischer Schwesternverbände den Zusammenschluss der katholischen Berufsorganisationen für Krankenschwestern an und breitete seine Tätigkeit schon sehr bald auf zahlreiche Länder aus. 1946 änderte es seinen Namen in «Comité international catholique des infirmières et des assistantes médico-sociales». Die Ziele, die in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation verwirklicht werden, erstrecken sich auf die Entwicklung des Berufsstandes und die Förderung gesundheitlicher und sozialer Aktionen.*

\* Rudolf Bucher, «Zwischen Verrat und Menschlichkeit», erschienen 1967 im Verlag Huber, Frauenfeld.

der Aerztemissionen an die Ostfront – der ersten folgten noch drei weitere – bot. Jede dieser Missionen blieb ungefähr drei Monate im Einsatz und setzte sich aus etwa 70 Personen (rund 30 Aerzte, dazu Krankenschwestern und -pfleger, Arztsekretärinnen und Chauffeure) zusammen. Die erste Mission war im Winter 1941/42 in Smolensk, die zweite anfangs 1942 in Warschau, die dritte im Sommer 1942 in Riga-Pleskau und die vierte im Spätherbst 1942 in Rostow, Stalino und Charkow tätig. Sämtliche Kosten (mit Ausnahme von Unterkunft, Verpflegung und Transport) wurden aus freiwilligen Beiträgen der Schweiz gedeckt.

Wenn der Verfasser durchblicken lässt, die Entsendung der ersten Aerztemission sei wohl dem Wunsche entsprungen, das nationalsozialistische Deutschland durch einen bescheidenen Beitrag der Schweiz an den Kampf gegen den Bolszewismus zu unterstützen, so zweifelt er damit das Prinzip des Rotkreuzgedankens an und stellt die Rotkreuzgrundsätze der Unparteilichkeit und der Neutralität in Frage. Er übersieht dabei unter anderem völlig die Tatsache, dass bis dahin die Hilfe der Schweiz – abgesehen von einer Aerztemission nach Finnland im Winter 1940 – ausschliesslich den Kriegsopfern der Westmächte zugute gekommen war: Für die französischen, belgischen und niederländischen Kriegsflüchtlinge sowie die französischen und polnischen Internierten in der Schweiz gelangte im Frühsommer 1940 durch das Schweizerische Rote Kreuz ein Sammelergebnis von rund 1,5 Millionen Franken zur Verwendung, der abgeschnittenen Bevölkerung der englischen Kanalinseln wurden Franken 30 000.— überwiesen und belgische Kinderkantinen erhielten weitere Fr. 30 000.—. Dem Hellenischen Roten Kreuz wurden während der Kämpfe gegen die italienischen und deutschen Truppen Ende 1940 für zivile Kriegsopfer Fr. 50 000.— zugewiesen, und das umfassende Ernährungsprogramm des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die griechische Bevölkerung war 1941 bereits im Anlaufen. Gerade aus Gründen der Neutralität und der Unparteilichkeit sollte nun die Hilfe einmal auch auf die andere Seite des Kriegsgeschehens getragen werden, ganz abgesehen davon, dass auch der Wunsch nach kriegschirurgischer Ausbildung unserer Militärärzte ein ge wichtiges Argument darstellte. Es sei auch erwähnt, dass in der Folge auch Grossbritannien die Entsendung einer Aerztemission an die ägyptische Front angeboten wurde; das Angebot wurde jedoch dankend abgelehnt, da kein Bedürfnis bestehe.

Die Initiative zu der Ostfront-Aerztemission ergriff ein ad hoc gebildetes privates Komitee, das den Namen *Komitee für Hilfsaktionen unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes* annahm. Ihm gehörten die folgenden Mitglieder an: Oberstdivisionär J. von Muralt, Zürich, Präsident; Dr. E. Ruppaner, Samedan, Vizepräsident; Oberst H. Remund, Rotkreuzchefarzt, Bern, Sekretär (er liess sich später durch seinen Stellvertreter Oberstleutnant Martz ersetzen); Oberstbrigadier P. Vollenweider, Oberfeldarzt; Generaldirektor P. Vieli, Zürich; Dr. C. Koechlin, Basel; Oberst A. von Erlach, Bern.

Obwohl es natürlich gewesen wäre, dass das Schweizerische Rote Kreuz diese humanitäre Aufgabe übernommen hätte, so war ihm das rechtlich nicht möglich: Nach seinen damals geltenden Statuten *wurde das Schweizerische Rote Kreuz mit der Mobilmachung ein Bestandteil der Armee*; es trat unter die Leitung des Rotkreuzchefarztes, und seine statutarischen Organe wurden suspendiert. Nach Auffassung des Eidgenössischen Politischen Departementes und des Generals wären von ihm ins Ausland entsandte Missionen mit der schweizerischen Armee identifiziert worden. Aus diesem Grunde bildete sich das genannte Komitee, das außer den vier Ostfrontmissionen noch weitere Hilfsaktionen durchführte: Eine kleine medizinische Equipe brachte im Jahre 1942 Medikamente nach Griechenland und bereitete den Einsatz einer aus zehn Mitgliedern bestehenden orthopädischen Equipe in Athen vor, die griechische Verwundete mit Prothesen versah und Orthopädiemechaniker ausbildete. Noch bis Ende 1944 wurde das Athener Orthopädieatelier durch einen schweizerischen Mechaniker geleitet. Im Frühling 1945 löste sich das Komitee für Hilfsaktionen auf, hatte doch die Interpretation der Rechtslage von 1941 eine *Statutenrevision des Schweizerischen Roten Kreuzes* zur Folge gehabt, die ihm im Jahre 1942 seine Selbständigkeit als juristische Persönlichkeit auch während des Aktivdienstes zurückgab, so dass es die unabsehbar zahlreichen und vielseitigen Hilfsaktionen im und für das Ausland in den folgenden Jahren wieder selber durchführen konnte. Der Entsendung der Missionen nach Deutschland gingen selbstverständlich diplomatische Verhandlungen voraus; sowohl der Schweizerische Bundesrat als auch die Reichsregierung erteilten ihre Zustimmung, wobei das Eidgenössische Politische Departement namentlich Gewicht darauf legte, dass es sich um eine private und zivile Mission handeln müsse. Alle Fragen seien direkt zwischen dem Komitee für Hilfsaktionen und den zuständigen deutschen Behörden zu regeln.

Rechtsgrundlage für den Einsatz der Aerztemission wurde denn auch die *Vereinbarung vom 13. Oktober 1941 zwischen dem Oberkommando des (deutschen) Heeres und dem Komitee für Hilfsaktionen*, die, weil sie den Teilnehmern der Mission nicht bekannt war, von Bucher als «Geheimdokument» bezeichnet wird. Sie regelte die Rechte und Pflichten, die Zusammensetzung, den Einsatz und die Dauer der Mission. Besonders angefochten wird ihre Ziffer 15 über die «Rechtliche und dienstliche Unterstellung», das heisst die Unterstellung der «Freiwilligen Schweizer Hilfsaktion unter das Patronat des Schweizer Roten Kreuzes», wie sie in diesem Dokument genannt wird, unter das deutsche Militärrecht. Dass ein Abkommen abgeschlossen werden musste, dürfte an sich nicht bestritten sein, die *Unterstellung der Mission unter das deutsche Kriegsrecht* erachtet der Verfasser hingegen als höchst anstössig und als ein Verrat am Humanitäts- und Rotkreuzgedanken. Hier können wir ihm allerdings nicht folgen.

Ganz allgemein muss man sich doch darüber klar sein, dass der Einsatz von ausländischem Personal «bis zum Feldlazarett», also bis fast in die vorderste Front eines kriegführenden Heeres gewisse Sicherungen verlangt; das dürfte ohne weiteres einleuchten, wenn wir uns die analoge Situation einer kriegführenden Schweizer Armee, der ausländisches Rotkreuzpersonal zu Hilfe käme, vor Augen führen. Eine Unterstellung von Schweizern im Ausland unter schweizerisches Militär- oder Zivilrecht ist aber ausgeschlossen und würde dem Sinn der Rechtsordnung als Ausdruck staatlicher Souveränität widersprechen. Es braucht keine besondern juristischen Kenntnisse, um die Unmöglichkeit einer derartigen Konstruktion einzusehen. Und weil sie unmöglich wäre, wird die Frage generell in der *1. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde völkerrechtlich geregelt*.

Im Zweiten Weltkrieg standen allerdings noch die Konventionen von 1929 in Kraft. In Artikel 11 der 1. Genfer Konvention von 1929, der den Einsatz von Personal und Formationen der Hilfsgesellschaften neutraler Staaten bei einer Kriegspartei ordnet, ist an sich nichts über die Unterstellung gesagt. Hingegen stellt *Des Gouttes* in seinem Kommentar zu den Genfer Konventionen von 1929 den Zusammenhang mit Artikel 10 her, indem das in Artikel 10 betreffend die Angehörigen der freiwilligen Hilfsgesellschaften des kriegführenden Landes Gesagte nach der ratio legis auch für das Personal von Hilfsgesellschaften neutraler Staaten Geltung haben müsse. Und Artikel 10, Absatz 1 verfügt nun eben:

«Den in Artikel 9, Absatz 1 erwähnten Personen (Angehörige der Armeesanität) werden die Angehörigen der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen freiwilligen Hilfsgesellschaften gleichgestellt, die zu denselben Verrichtungen wie die im genannten Absatz erwähnten Personen Verwendung finden, *unter der Voraussetzung, dass die Angehörigen dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstehen*.»

Des Gouttes betont denn auch, dass eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Genfer Konvention auf das Sanitätspersonal von Hilfsgesellschaften neutraler Länder die Eingliederung dieser Formationen in den von ihr unterstützten Armeesanitätsdienst und ihre Unterstellung unter die Militärgesetze und -reglemente des kriegführenden Landes ist; zwischen den Freiwilligen des kriegführenden Landes und jener einer Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates soll im Einsatz keinerlei Unterschied bestehen.

Diese Auffassung fand ihre Bestätigung in Artikel 27 der revidierten 1. Genfer Konvention von 1949. Hier wird nun ausdrücklich festgehalten, dass *das neutrale Personal den Militärgesetzen und -reglementen des kriegführenden Staates untersteht*. «Aus offensichtlichen Gründen der Ordnung und der Disziplin könnte dieses Personal keinen autonomen Status bewahren; es arbeitet somit unter der Verantwortlichkeit der kriegführenden Macht» (Uebersetzung aus dem Kommentar Pictet zu den Genfer Konventionen von 1949). Der Bedeutung dieser Bestimmung gemäss geben wir Artikel 27 nachstehend im vollen Wortlaut wieder:

«Eine anerkannte Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einer am Konflikt beteiligten Partei nur dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe leisten, wenn ihre eigene Regierung zugestimmt und die am Konflikt beteiligte Partei selbst sie hierzu ermächtigt hat. *Dieses Personal und diese Formationen werden unter die Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei gestellt*.

Die neutrale Regierung soll die Gegenpartei desjenigen Staates, der die Hilfe annimmt, über die Erteilung dieser Zustimmung unterrichten. Die am Konflikt beteiligte Partei, welche diese Hilfe angenommen hat, ist gehalten, bevor sie von dem Anerbieten Gebrauch macht, die Gegenpartei darüber zu unterrichten. Unter keinen Umständen darf diese Hilfe als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Angehörigen des in Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, mit den in Artikel 10 vorgesehenen Identitätsausweisen versehen sein.»

Mit Ziffer 15 der Vereinbarung befand sich das Komitee für Hilfsaktionen somit in voller Uebereinstimmung mit der 1. Genfer Konvention, also mit dem geltenden Völkerrecht. Wenn Bucher die Unterstellung unter das

deutsche Militärrecht bis zur Konsequenz der unbedingten Gehorsamspflicht gegenüber dem «Führer» weiterführt, geht er aber zu weit. Er übersieht, dass sowohl die schweizerischen Behörden als auch das Komitee für Hilfsaktionen es jederzeit in der Hand hatten, die Mission abzuberufen, wenn sich Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer ausschliesslich humanitären Tätigkeit, zum Beispiel durch einen vertragswidrigen Einsatz oder durch eine den freiwilligen ausländischen Helfern gegenüber unwürdige Behandlung, ergeben hätten. Dies ist die Sicherung, die jeder Hilfsorganisation eines neutralen Staates gegenüber der kriegsführenden Partei zusteht: *Der Einsatz erfolgt freiwillig und kann von der Rotkreuzgesellschaft des neutralen Staates jederzeit widerrufen werden.* Auch die einzelnen Teilnehmer üben ihre Tätigkeit freiwillig aus und können, wenn ihnen die Voraussetzungen nicht genehm sind, auf die Mitarbeit verzichten.

Wir dürfen hier beifügen, dass, vorher und nachher, bei all den zahlreichen weiteren Auslandhilfsaktionen des Schweizerischen Roten Kreuzes im Krieg und im Frieden stets das Landesrecht auf die Rotkreuzvertreter zur Anwendung gelangte und noch gelangt. Glücklicherweise kommt, wenigstens in strafrechtlicher Hinsicht, dieser Tatsache kaum je praktische Bedeutung zu, auch sind uns keine andern Aktionen in Erinnerung, bei denen infolge Einsatzes innerhalb eines Heeres Militärrecht zur Anwendung gekommen wäre.

Vielleicht dürfte man sich noch fragen, ob überhaupt das Komitee für Hilfsaktionen als «anerkannte Hilfsorganisation eines neutralen Staates» betrachtet werden konnte. Darüber scheint aber seinerzeit keine Diskussion stattgefunden zu haben; dem Komitee wurde offenbar, unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes und gleichsam in seiner Vertretung, dieser Status ohne weiteres zuerkannt. Uns scheint es rückblickend hingegen weniger klar, weshalb das Komitee direkt mit dem Oberkommando des deutschen Heeres in Verbindung trat und nicht mit dem Deutschen Roten Kreuz, was heute eine Selbstverständlichkeit wäre. Wir können leider die Verantwortlichen nicht mehr fragen, und praktisch wäre es unter den damaligen Verhältnissen in Deutschland wohl auf dasselbe herausgekommen.

Als Dokumentarbericht stellt uns das Werk Buchers mitten in eine zeitgebundene Auseinandersetzung, deren Problematik unbestritten ist, deren Beurteilung in der Rückblende aber wesentlich einfacher und ungefährlicher ist als für ihre damaligen Zeitgenossen. Darüber täuschen auch die in direkter Rede wiedergegebenen, wenig glaubwürdigen «Diskussionen» nicht hinweg, in denen der Ver-

fasser sein weltanschauliches und politisches Credo zum Ausdruck bringt. Wesentlich besser gelungen, weil der unmittelbaren Wirklichkeit und dem persönlichen Mitempfinden entsprungen, sind seine Schilderungen aus dem Erlebnisbereich des Sanitätsdienstes an der Front und des Kriegslazarettes, in denen sich die ganze Grauenhaftigkeit und Sinnlosigkeit des Krieges, wie immer er auch motiviert sein mag, niederschlägt.

Rosmarie Lang, lic. rer. publ., Verfasserin der Stellungnahme zu dem Buch von PD Dr. med. Rudolf Bucher «Zwischen Verrat und Menschlichkeit» hat von 1940 bis 1947 als Sekretärin des Rotkreuzchefarztes gearbeitet. In dieser Eigenschaft konnte sie die Entstehung und die Tätigkeit des «Komitees für Hilfsaktionen unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes» verfolgen. Wenn die Buchbesprechung auch keine offizielle Stellungnahme des Schweizerischen Roten Kreuzes darstellt, so ist Rosmarie Lang auf Grund ihrer Kenntnisse aus der damaligen Zeit doch legitimiert, sich zu dem Buch über die 1. Ostfrontmission 1941/42 zu äussern.